

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 53/91

BESCHLUSS

vom
9. April 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Richard L [REDACTED],
[REDACTED] Rue de N [REDACTED], P [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N [REDACTED]-W [REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 9. April 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
16. Mai 1991 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Klä-
ger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdebegründung
weicht das Berufungsurteil nicht von der Entscheidung des
Bundesgerichtshofs in RzW 1980, 30, 31 ab. Dort ist unter
Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des Senats ausge-
führt, daß die Substantiierung eines Anspruchs auf Entschä-
digung für Schaden an Körper oder Gesundheit die Bezeich-
nung der die Erwerbsfähigkeit herabsetzenden Beschwerden

und Beeinträchtigungen erfordert, die der Antragsteller auf die Verfolgung zurückführt. In den angezogenen Entscheidungen heißt es, daß zur Darstellung des den Gesundheitsschaden begründenden Sachverhalts als Angabe der Schädigungsfolgen die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen erforderlich ist, an denen der Antragsteller aufgrund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (vgl. z.B. BGH RzW 1977, 73 m.w.N.). Mehr hat auch das Berufungsgericht nicht vom Kläger verlangt. Es hat insbesondere keine Angaben zum Umfang der Erwerbsminderung gefordert.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu entscheiden.

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)